

Holzverbrennung und Feinstaub

Staubabscheidesysteme, Vollzugsfragen und begleitende Massnahmen

Zusammenfassung der Präsentation

Vollzug der 1. BImSchV in Deutschland

Bernd-Michael Kemper, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Bei der Überwachung von Kleinf Feuerungsanlagen gab es in den letzten Jahren 2 Neuerungen:

Am 22.03.2010 trat die geänderte „Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)“ in Kraft.

Die novellierte Verordnung hat das Ziel, insbesondere die Emissionen von Partikeln (Feinstaub - PM10) zu senken. Bei steigendem Einsatz von Holz als Brennstoff reicht es nicht aus, verschärfte Anforderungen an Neuanlagen zu stellen, es muss auch zu einer Emissionsminderung im Anlagenbestand kommen.

Die bislang gültige 1. BImSchV stellte den Stand der Technik aus dem Jahr 1988 dar und wurde im Wesentlichen wie folgt geändert:

- Erweiterung der abgeschlossenen Brennstoffliste durch
 - Öffnung für den Einsatz von Halmgut und Getreide in bestimmten Anlagen
 - Zulassung sonstiger nachwachsender Rohstoffe unter bestimmten Bedingungen
- Einteilung in Einzelraumfeuerungen und Nicht-Einzelraumfeuerungen
- gemeinsame, verschärfte Anforderungen an die messtechnische Überwachung (durch den Schornsteinfeger) von Nicht-Einzelraumfeuerungen für Festbrennstoffe in zwei Stufen.
Absenkung der Leistungsgrenze für die Überwachung von 15 kW auf 4 kW.
Festlegung der Größe des Wasser-Wärmespeichers bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium, Übergangsregelungen (z.B. Messung bestimmter Anlagen erst dann, wenn eine effiziente und zur Überwachung niedriger Staubkonzentrationen geeignete Messtechnik zur Verfügung steht).
- Anforderungen an Einzelraumfeuerungen (Bescheinigung der Einhaltung der Grenzwerte durch Prüfstandsmessungen) in 2 Stufen, Regelungen für Nachrüstung und Außerbetriebnahme
- Formulierung von Ableitbedingungen
- Beratung der Betreiber (sachgerechte Bedienung der Anlage, ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffs, Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen)

Durch das Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 wird ab 2013 das Schornsteinfegerhandwerk den Vorgaben der EU entsprechend liberalisiert.

Dies erfordert die Trennung in hoheitliche Aufgaben (Führen der Kkehrbücher, Bauabnahmen, Feuerstättenschau mit Festlegung der Anforderungen an die Feuerungsanlage, Zusammenarbeit mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde) und die reinen Schornsteinfegerarbeiten.

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Durchführung von Emissionsmessungen waren bisher durch interne Vorschriften des Zentralinnungsverbands (ZIV) des Schornsteinfegerhandwerks geregelt.

In den folgenden VDI-Richtlinienreihen sind nun Anforderungen allgemein verfügbar:

VDI 4206: Mindestanforderungen und Prüfpläne für Messgeräte

VDI 4207: Durchführung von Emissionsmessungen

VDI 4208: Anforderungen an Stellen bei der Überwachung

Holzverbrennung und Feinstaub

Staubabscheidesysteme, Vollzugsfragen und begleitende Massnahmen
